

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 11.05.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 30.04.2020

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.02.2020
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 1. Änderung des Bebauungsplans 36 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2020/030
- TOP 6 4. Änderung des Bebauungsplans 16 - Nethen - westlich Heideweg
Vorlage: 2020/064
- TOP 7 Haltestellen im Gemeindegebiet
Vorlage: 2020/041
- TOP 8 Straßenbenennung im Wohngebiet "Nördlich Feldstraße"
Vorlage: 2020/036
- TOP 9 Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte - Antrag der Gruppe CDU/Grüne
Vorlage: 2020/040

Einladung

TOP 10 Maßnahmen gegen den Klimawandel - Antrag der Gruppe CDU/Grüne
Vorlage: 2020/042

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/030

freigegeben am **03.04.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 06.02.2020

1. Änderung des Bebauungsplans 36 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan 36 wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert und örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
2. Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 36 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 1. Änderung des Bebauungsplans 36 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete westlich der Wilhelmshavener Straße zwischen Meenheitsweg und Nethener Weg. Der Geltungsbereich ist als Anlage 3 beigelegt.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich nördlich der Einmündung des Nethener Wegs als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte und der rückwärtige Bereich rund um den Sanddorn- und Schlehenweg als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet.

Die übrigen Grundstücke entlang der Wilhelmshavener Straßen wurden im Konzept zur verträglichen Innenentwicklung nicht weiter betrachtet, da sie als zentraler Versorgungsbereich definiert sind. Für diesen zentralen Versorgungsbereich sollen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans 36 örtliche Bauvorschriften zur Dachneigung sowie Dach- und Fassadenfarbe aufgestellt werden. Bisher ist hier mangels entsprechender bauplanungsrechtlicher Vorgaben jegliche Gestaltung zulässig, zum Beispiel auch Flachdächer und Pultdächer.

In den Wohnstraßen (WA 1, s. Anlage 3) soll weiterhin eine eingeschossige Bauweise zulässig sein, wobei die Traufhöhe maximal 4,50 m und die Firsthöhe maximal 9,00 m betragen darf. Hierdurch wird in Anlehnung an den vorhandenen Gebäudebestand sichergestellt, dass sich künftige Neu-/ Umbauten in die vorhandene Bebauung einfügen. In diesem Bereich sind die Dächer künftig mit mindestens 20° Dachneigung zu errichten, die symmetrisch zur Giebelachse auszubilden ist. Im WA 1 sind künftig maximal 4 Wohneinheiten je Gebäude abhängig von der Grundstücksgröße zulässig (grüne Zone).

Für die Eckgrundstücke am Nethener Weg/Wilhelmshavener Straße (WA 2 und MI, s. Anlage 3) ist künftig eine zweigeschossige Bauweise zulässig, allerdings ohne zusätzliches Staffelgeschoss. Die Traufhöhe wird auf 6,50 m limitiert, die Firsthöhe auf 10,50 m. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Auf diesen Grundstücken sind künftig maximal 8 Wohneinheiten je Gebäude abhängig von der Grundstücksgröße zulässig (blaue Zone).

Darüber hinaus werden aus dem Dorfentwicklungsplan abgeleitete Vorgaben für die Farbgestaltung von Fassaden und Dächern aufgenommen. Diese Vorgaben gelten bereits für die gegenüberliegende Straßenseite (Bebauungsplan 106) und werden nun für das Mischgebiet entlang der Wilhelmshavener Straße aufgenommen. Hiernach sind die Dächer in roten bis rotbraunen oder anthraziten Tönen zu gestalten. Für die Außenwände der Fassaden werden Regelungen zum Fensterformat sowie zur Farbe des Verblendmauerwerks (rot bis rotbraun) getroffen. 30 % der Fassade dürfen aus Holz, hellem Putz oder hellem Klinker erstellt werden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans 36 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Text - Bebauungsplan
2. Entwurf Begründung
3. Geltungsbereich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/064

freigegeben am **19.03.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 17.03.2020

4. Änderung des Bebauungsplans 16 - Nethen - westlich Heideweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan 16 wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert und örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
2. Dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 16 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 4. Änderung des Bebauungsplans 16 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete westlich des Heidewegs in Nethen mit der Rosenstraße, Tulpenstraße, Lilienstraße und Nelkenstraße. Der Geltungsbereich ist als Anlage 3 beigefügt.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Um dieses Planungsziel umzusetzen, sind die derzeit vorhandenen Baurechte zurückzunehmen.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 16 lässt im Geltungsbereich eine zweigeschossige Bauweise (zuzüglich Staffelgeschoss) zu. Die zweigeschossige Bauweise wurde bisher nur in wenigen Einzelfällen realisiert, jeweils ohne Staffelgeschoss, so dass das Gebiet von eingeschossigen Baukörpern geprägt ist.

In der Baugestaltungssatzung zum Bebauungsplan 16 aus dem Jahre 1967 sind zudem Regelungen zur Sockelhöhe, zum Kniestock und zur Fassadengestaltung (auch für Nebenanlagen) enthalten, die heute so nicht mehr festgesetzt werden würden, da sie die Bauherren stark in den Gestaltungsmöglichkeiten einengen. Die Baugestaltungssatzung soll daher mit diesem Bauleitplanverfahren vollständig aufgehoben und durch neue örtliche Bauvorschriften ersetzt werden.

Künftig ist im Plangebiet eine eingeschossige Bauweise mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m zulässig. Abhängig von der Grundstücksgröße sind maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Die örtlichen Bauvorschriften sehen für den Bereich südlich der Rosenstraße (Geltungsbereich B) die Errichtung von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung zwischen 30° und 55° vor, was der Beibehaltung der bisherigen Regelungen in der Baugestaltungssatzung entspricht.

Die Grundstücke nördlich der Rosenstraße (Geltungsbereich A) dürfen weiterhin als Flach-, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung bis 30° errichtet werden. In diesem Bereich sind bisher 2 Flachdach-Bungalows, 5 Walm-/ Krüppelwalmhäuser und 3 Satteldachhäuser vorhanden, sodass alle Baustile weiterhin zugelassen sein sollen. Soweit Flachdächer errichtet werden sollen, gilt die o. g. Traufhöhe von 4,50 m, sodass diese zwingend als Bungalow auszuführen sind.

Da die 4. Änderung des Bebauungsplans 16 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Text - Bebauungsplan
2. Entwurf Begründung
3. Geltungsbereich

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/041

freigegeben am **02.03.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

Datum: 17.02.2020

Haltstellen im Gemeindegebiet

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Umbau barrierefreier Haltestelle und den sich darstellenden Bedarf aus den Anlagen 1 bis 4 werden zur Kenntnis genommen. Vom seinerzeit gefassten Beschluss, die Haltestellenausstattung in Abhängigkeit der Einsteigerzahlen zu bestimmen, wird mangels belastbarer Informationen / Einstiegszahlen Abstand genommen.

Sach- und Rechtslage:

Im Hinblick auf die Haltestellen im Gemeindegebiet wurden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2020 Mittel für den barrierefreien Umbau von insgesamt sechs Haltestellen eingeplant. Wunsch des Ausschusses war es, weitere Informationen und Kenntnisse über Hintergründe - auch in Bezug auf die Umsetzung seinerzeitiger Beschlüsse - zu erhalten.

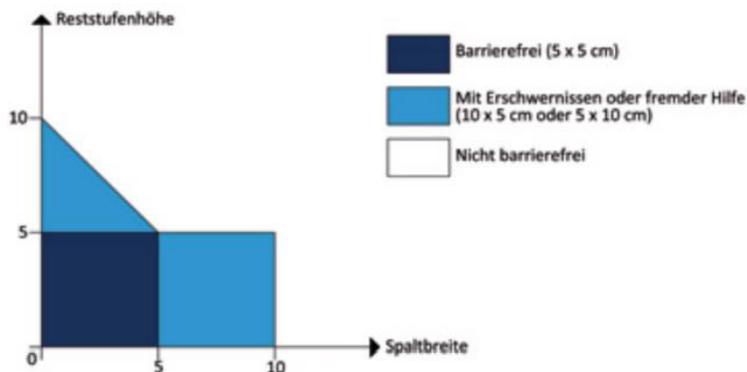
Im Haushalt 2020 wurden folgende Haltestellen berücksichtigt:

- GS Feldbreite (Planungsleistungen)
- Wahnbek „Abzweig Schulstraße“ (Planungsleistungen)
- Bekhausen „Alte Schule“
- Loy „Loyerberg“
- Rastede „Abzweig Bahnhofstraße“
- Rastede „Bahnhof“ (Planungsleistungen)

Personenbeförderungsgesetz

Ein wesentliches Thema im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist die barrierefreie Ausgestaltung im Hinblick auf die Auffindbarkeit und Beförderung mobilitätseingeschränkter Menschen. Diese Begrifflichkeit geht über beispielsweise Schwerbehinderte weit hinaus, da hier auch bereits Personengruppen mit Kinderwagen oder Reisetrolley Berücksichtigung finden.

Aus gemeindlicher Sicht ist selbstverständlich die in eigener Zuständigkeit befindliche Haltestellenausstattung von Bedeutung. Während Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung oder Fahrgastunterstand sicherlich als überwiegend wünschenswert erachtet werden, ist der gesetzliche Anspruch im Sinne eines zugänglichen und höhengleichen Einstiegs definiert. Für den höhengleichen Einstieg werden eine Reststufenhöhe und eine Spaltbreite von jeweils 5 cm anerkannt.



Der Gesetzgeber hat dabei das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 in § 8 III Personenbeförderungsgesetz festgelegt, wobei Ausnahmen durch den Zweckverband Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) auf Ebene des Nahverkehrsplans begründet werden können. Diese Ausnahmen sind bisher allerdings nicht benannt worden. Insoweit ist es gemeindlicherseits noch nicht möglich, abschließende Aussagen über das tatsächliche Ausmaß der Notwendigkeiten zu treffen.

Für die Bedienungsebene 1 und 2 erfolgte jedoch vorsorglich bereits eine Bewertung des Ist-Zustandes, die als Anlage 1 bis 4 dieser Vorlage beigelegt ist. Aus dem daraus resultierenden Ranking wurden Haushaltsmittel für die sechs vorstehend genannten Haltestellen berücksichtigt. In diesem Ranking wurde die abgeschätzte Frequenz, die Bedeutung der jeweiligen Buslinie, die umliegende Bevölkerungsdichte, die vorhandene Bordhöhe und auch die Entfernung zur nächst gelegenen barrierefreien Haltestelle berücksichtigt, um in den unterschiedlichen Ortsteilen entsprechende Einstiegsmöglichkeiten anbieten zu können. Zu diesem Ranking hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem ZVBN sowie dem Landkreis Ammerland stattgefunden, die die vorgeschlagene Reihenfolge bestätigt haben.

Bei bisherigen Baumaßnahmen wurden die Haltestellen bereits barrierefrei hergestellt; beispielsweise zuletzt an der B 211 / Schafjückenweg, Haltestelle „Lindenstraße“ und Haltestelle „Schillerstraße“. Auch weitere in Planung befindliche Maßnahmen wie Kreisverkehr Oldenburger Straße / Kleibroker Straße und Kreisverkehr Borbecker Weg / Metjendorfer Straße berücksichtigen bereits barrierefreie Ausgestaltungen der dortigen Haltestellen.

Für den innerörtlichen Bereich sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass aus Platzgründen künftig die Ausgestaltung als sogenannte Buskap (Halten auf der Straße) der Regelfall darstellen wird, da überwiegend kein ausreichender Platz für bis zu 90 m lange Busbuchten existiert.

Beschlusslage

Gemäß Beschlussvorlage Nr. 2015/207 und 2014/225A wurden an diversen Haltestellen Beleuchtungen nachgerüstet. Ab 10 Einsteigern pro Tag soll eine „Vollausstattung“ inklusive Fahrgastunterstand und Fahrradbügel erfolgen. Der Sachstand der beschlossenen Maßnahmen ist als Übersicht in der Anlage 5 beigefügt.

Bewertung

In der Praxis stellt sich die Bewertung nach den Einsteigerzahlen als sehr problematisch dar, da keine verlässlichen Zahlen vorgelegt werden können. Lediglich für die bedeutsamen Linien 340 und 440 könnten diese durch den ZVBN ermittelt werden, wengleich hier der eher geringste Bedarf an barrierefreien Umgestaltungen erkennbar ist, da dort ein vergleichsweise hoher Ausbaustand an barrierefreien Haltestellen existiert.

Auch die Einsteigerzahlen aus der Schülerbeförderung können hier lediglich als Hilfskriterium herangezogen werden, da diese nicht den Gymnasialzweig ab der 11. Klasse und gegebenenfalls auch nicht den tatsächlichen Einstiegsort berücksichtigen. Insoweit handelt es sich hier nur um eine rechnerische Größe auf Grundlage der Anspruchsberechtigten. Zudem unterliegen die Einstiegszahlen starken jährlichen Schwankungen. Beispielsweise sei hier die Haltestelle „Dorfstraße“ erwähnt, für die im Jahre 2015 noch 18 Schüler mitgeteilt wurden, für das Jahr 2019 hingegen nur noch 5. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass diese Form der Einsteigerzahlen keine langfristige Planungsgrundlage darstellt.

Insoweit wird vorgeschlagen, von den Ausstattungsmerkmalen in Abhängigkeit der Einsteigerzahlen Abstand zu nehmen und zunächst den sich darstellenden Bedarf aus den Anlagen 1 bis 4 umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für Umbaumaßnahmen, die über geringe Anpassungen hinausgehen, erfolgt die Umsetzung in Abhängigkeit einzuwerbender Fördermittel über den Zweckverband Bremen / Niedersachsen und die Landesnahverkehrsgesellschaft. Der Zuschuss beträgt bis zu 87,5 % der förderfähigen Kosten.

Anlagen:

- Anlage 1 – Linie 323
- Anlage 2 – Linie 340
- Anlage 3 – Linie 370
- Anlage 4 – Linie 440
- Anlage 5 – Sachstandsmitteilung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/036

freigegeben am **30.04.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 08.02.2020

Straßenbenennung im Wohngebiet "Nördlich Feldstraße"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ erhalten wie in der Anlage 1 dargestellt die Namen Robinienstraße, Douglasienstraße und Kastanienstraße.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Erschließung des Wohngebietes „Nördlich Feldstraße“ entstehen drei neue Gemeindestraßen, deren Namen festzulegen sind. Der Straßename ist in Verbindung mit der Hausnummer maßgeblich für die Auffindbarkeit des Grundstücks, so dass der Verlauf von Straßennamen logischen Mustern folgen sollte. Die Aufteilung in drei Straßen erfüllt diese Voraussetzung.

Üblicherweise werden die Straßen innerhalb eines Wohngebietes einheitlich benannt. Beispielsweise seien hier die weiblichen und männlichen Familienmitglieder der herzoglichen Familie in Baugebieten südlich beziehungsweise nördlich des Loyer Weges oder in Wahnbek die deutschen Flüsse genannt.

Insoweit wird vorgeschlagen, im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ in Anlehnung an den benachbarten Bereich südlich der Feldstraße, wo Baumarten (Fichten-, Hainbuchen-, Eiben- und Ahornstraße) ausgewählt wurden, ähnlich zu verfahren. Von daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, die drei neuen Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ wie in der Anlage dargestellt nach nordamerikanischen Baumarten zu benennen, die auch in unserer Region inzwischen heimisch sind.

Folgende Straßennamen werden vorgeschlagen:

- Robinienstraße
- Douglasienstraße
- Kastanienstraße

Hinweis: Aus der Bevölkerung kamen nach der Erstellung der Vorlage noch ergänzende Vorschläge wie Sonnentau, Moltebeere, Wollgras oder Bentgras. Auch einige strauchartige Gehölze wie Pfaffenhut, Gagel und Hasel wurden vorgeschlagen, die hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1.) Lageplan

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/040

freigegeben am **21.02.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 13.02.2020

Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte - Antrag der Gruppe CDU/Grüne

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 02.12.2019 hat die Gruppe CDU-Bündnis90/Die Grünen einen Antrag zur Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte gestellt, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

In Bezug auf die Einrichtungen der Gemeinde Rastede gilt beziehungsweise ist Folgendes vorgesehen:

1. Residenzort Rastede GmbH

a) In den Nutzungsverträgen, die zwischen Gemeinde Rastede und Nutzern des Turnierplatzgeländes beziehungsweise des Kögel-Willms-Platzes geschlossen werden, wird die Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte aufgenommen. Nach Rücksprache mit den Veranstaltern stellt dies auch grundsätzlich kein Problem dar, zumal diese bereits eigeninitiativ tätig geworden sind, um der gesellschaftlichen Diskussion bezüglich des Einsatzes von Plastikprodukten entgegenzuwirken. Die Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte wird auch „weitergegeben“, d. h. auch Aussteller, die im Rahmen einer Veranstaltung tätig werden, geben gegenüber dem Veranstalter eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Die Erfahrungen der Veranstalter und auch der Residenzort Rastede GmbH zeigen für die Vergangenheit, dass bereits deutliche Veränderungen eingetreten sind. Zwar lässt sich im Ergebnis nicht ausschließen, dass auch gegen entsprechende Regelungen verstoßen wird. Zunächst allerdings erscheint es dann geboten, die entsprechenden Teilnehmer auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

Lediglich die Rasteder Musiktage e.V. haben ausgeführt, dass bei ihren Veranstaltungen der Verzicht auf Plastik einen längeren Vorlaufzeitraum benötigt. Die Rasteder Musiktage e.V. begründen dieses Vorgehen damit, dass die Ausschreibung für entsprechende Aussteller - insbesondere für die 2021 stattfindende Weltmeisterschaft in Rastede - bereits laufen und dass insbesondere für die vorgesehene Gemeinschaftsverpflegung derzeit noch der Vorrat an Einmalplastikbesteck und Plastiksuppetassen für das Mittagessen genutzt werden soll. Für die übrigen Mahlzeiten ist man bereits auf umweltfreundlichere Pappsteller beziehungsweise auf Mehrweggeschirr umgestiegen. Im Übrigen haben jedoch auch die Rasteder Musiktage e.V. ihre Bereitschaft erklärt, spätestens nach dem Verbrauch der noch vorhandenen Ressourcen vollumfänglich das in Rede stehende Projekt zu unterstützen.

b) Für Eigenveranstaltungen der Residenzort Rastede GmbH – insbesondere auf dem Kögel-Willms-Platz – werden ebenfalls die Aussteller angehalten, auf die genannten Produkte zu verzichten. Für 2020 wird ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass bei Verstößen u. U. die Nichtberücksichtigung des Ausstellers für 2021 und Folgejahre der Fall sein kann.

2. Schulen / Sportstätten

Sämtliche Schulen haben sich ebenfalls dieses Themas bereits angenommen und praktizieren den Verzicht auf Plastikprodukte beziehungsweise den Einsatz von Mehrwegflaschen systematisch. Am Schulstandort Feldbreite wird durch die dortige Verkaufstätigkeit noch ein Rest an Plastikprodukten in Form von z. B. Joghurt-Bechern zum Verkauf kommen. Da jedoch die Verkaufsaktivitäten durch den bevorstehenden Ruhestand eines Mitarbeiters ohnehin aufgegeben werden, ist damit hier der Verzicht auf den Einsatz von Plastikprodukten absehbar. Auch in der Förderschule Voßbarg wird ein Verkauf von Plastikflaschen vorgenommen, wobei angestrebt ist, diesen zur Sommerpause einzustellen. Sämtliche Schulen wirken im Übrigen darauf hin, dass die Kinder / Jugendlichen kein(e) Plastikgeschirr oder – verpackungen benutzen, wengleich ein Verbot nicht einfach erfolgen kann und auch nach Auffassung der Verwaltung der Verzicht auf freiwilliger Basis erfolgen sollte.

Im Sportstättenbereich und insbesondere bei den Vereinen wird ebenso verfahren. Für den Bereich der Mehrzweckhalle Feldbreite ist zwischenzeitlich ein „Mehrweggeschirrpool“ eingerichtet worden, der von sämtlichen Nutzern in Anspruch genommen wird.

3. Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten kommen keine entsprechenden Produkte (mehr) zum Einsatz.

4. Sonstige Einrichtungen

Sämtliche sonstigen Einrichtungen der Gemeinde Rastede haben keine der genannten Plastikprodukte in Gebrauch und verzichten in Abstimmung auch mit z. B. Lieferanten – wo dieses möglich ist – auf den Einsatz dieses Materials.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Antrag der Gruppe CDU-Bündnis90 / Die Grünen vom 02.12.2019

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/042

freigegeben am **24.02.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 17.02.2020

Maßnahmen gegen den Klimawandel - Antrag der Gruppe CDU/Grüne

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe CDU - Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag gestellt, der dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist.

Als Ausfluss der Komplexität des Antrages aber auch des Themas als solchem und der damit verbundenen Aufgabenstellung hat die Verwaltung mit den Antragstellern ein Vorgespräch geführt, um die vorrangige Zielsetzung zu ergründen und damit eine Beschlussvorlage zu erzeugen, die eine zielgerichtete Diskussion ermöglicht. Die Antragsteller haben in dem Gespräch ausgeführt, dass die Zielvorstellungen, die im Antragsschreiben vom 18.12.2019 mit Fettdruck genannt sind, von ausschlaggebender Bedeutung sein sollen. Insbesondere der zweite Spiegelstrich, namentlich das Anstreben der Klimaneutralität bis 2040 unter entsprechend messbaren Zielgrößen, ist als Kernpunkt des Antrages zu verstehen.

Insoweit knüpft der Antrag an die bislang gestellten Anträge beziehungsweise Beschlüsse an, die thematisch hierzu bereits ergangen sind. Auf die Vorlagen 2007/056, 2015/111, 2018/113 und 2019/029 wird insoweit verwiesen. Die zuletzt genannte Vorlage, behandelt in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.02.2019, führte zu dem Beratungsergebnis, dass die Handlungsfelder, die als Anlage 2 der Vorlage beigelegt waren und jetzt erneut durch die Antragsteller benannt wurden (ausgenommen die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes), vorangetrieben werden sollten.

Tatsächlich sind vereinzelte Maßnahmen aus dieser Konzeption auch umgesetzt worden, allerdings nicht in dem Umfang und nicht in dem zeitlichen Ablauf, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Die Qualifikation des mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiters gebot aus organisatorischer Notwendigkeit einen Einsatz in einem anderen Bereich der Verwaltung und hat mangels personeller Alternativen damit zu Verzögerungen geführt. Ungeachtet dessen haben jedoch die bisherigen Zielvorstellungen, insbesondere ausgedrückt in einem Beschluss zu der Vorlage 2015/111, durch diesen Antrag keine wesentliche Änderung erfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass der Gemeinde nur eingeschränkte Informationen über entsprechend in der Diskussion stehende Energie- beziehungsweise CO₂-Werte insgesamt bezogen auf die Gemeinde vorliegen, wurde antragstellerseitig eine Präzisierung der Messbarkeit möglicher Erfolge auf den Bereich der gemeindlichen Einrichtungen reduziert und wird insoweit als „Startbilanz“ bezeichnet.

Im „**Bericht eea, Ist-Analyse, Gemeinde Rastede, 2018**“ (vgl. Anlage 1 zur Vorlage 2019/029) sind ab Seite 7 ff. die Energieverbräuche der leitungsgebundenen Energieträger auf der Grundlage der in den Energieberichten der EWE genannten Verbräuche dargestellt.

Die von der EWE festgestellten Verbräuche ergeben trotz Steigerung in den vergangenen Jahren unter Umständen einen geringeren CO₂-Ausstoß. Dieses erklärt sich aus der Verwendung von CO₂-Äquivalenten. CO₂-Äquivalente (CO₂e) sind eine Einheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase.

Bei der Erzeugung von Strom oder Gas gibt es verschiedene Herstellarten. Je nach Zusammensetzung des Mix variieren die damit verbundenen CO₂-Emissionen. Als Beispiel sei hier nur die Stromerzeugung aus Windenergie als geringer Emittent im Gegensatz zu einem Braunkohlekraftwerk als hoher Emittent zur Stromerzeugung genannt. Somit hatte beispielsweise die ausgeschriebene Verwendung von zertifizierten „Ökostrom“ einen erheblichen positiven Einfluss auf die gemeindliche CO₂-Bilanz, lässt aber nicht auf einen geringeren Verbrauch schließen.

Im letztjährigen Energiebericht, Vorlage 2019/198, kommt die EWE zu den nachstehenden Feststellungen:

CO₂-Emissionen						
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Strom [t]	1.232	1.261	1.178	1.054	1.005	108
Heizenergie [t]	1.409	1.365	1.332	1.301	1.380	1.423
Summe [t]	2.640	2.627	2.510	2.355	2.385	1.532

Eine Fortschreibung dieser Daten wäre anhand der vorliegenden Energieberichte möglich und kann somit „willkürlich“ für ein festzulegendes Jahr als Startbilanz Verwendung finden. Diese Darstellung bezieht sich, quasi antragskonform, nur auf die kommunalen Liegenschaften.

Hierbei muss allerdings bei jeder Entscheidung bedacht werden, dass einige Fakten mehr bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen Berücksichtigung finden müssen. Beispielsweise wäre aus Sicht der Reduzierung von CO₂-Emissionen die Beheizung und Wasseraufbereitung im Hallenbad elektrisch sinnvoll, wenn man CO₂-freien Strom verwenden würde. Mindestens aber aus wirtschaftlicher Sicht wäre dies nicht zielführend.

In der Aufstellung sind nur die Daten bis einschließlich 2017 berücksichtigt, da für die weiteren Jahre noch kein entsprechender Energiebericht vorgelegt worden ist. Für die grundlegende Zielerreichung ist dies jedoch auch nicht von Bedeutung, da sich lediglich der entsprechend der Zielsetzung zu erreichende Wert pro Jahr verringern würde. Diese Werte zugrunde legend kann die Zielerreichung angestrebt werden, wobei die als Erklärung im Antrag genannte Bezugsgröße in ein entsprechendes Verhältnis gesetzt werden kann.

Dies würde natürlich bedeuten, dass in den kommenden Jahren kontinuierlich Prozesse initiiert werden müssten, die diese Thematik nicht nur beinhalten, sondern auch unterstützen. Rund 80 % des jetzigen CO₂-Ausstoßes wären auf diese Weise abzuwenden, folglich bei einer Zielerreichung bis zum Jahr 2040 ~ 4 % pro Jahr. Ob und inwieweit es sich hierbei überhaupt um einen realistischen Wert handelt, kann (noch) nicht beurteilt werden, auch deshalb nicht, weil die Ergebnisse größtenteils von einem Nutzerverhalten abhängig sind, welches durch die Verwaltung nicht beziehungsweise nur allenfalls eingeschränkt beeinflussbar ist.

Selbstverständlich kann regelmäßig, wie dies auch in anderen Bereichen der Verwaltung der Fall ist, ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Ob die Zielsetzung der Halbjährlichkeit zielführend ist, muss zu gegebener Zeit bewertet werden. Zum einen wäre der Bericht nur mit einem entsprechenden Personalaufwand zu erstellen, welcher nicht allein von einem für Klimaschutz bemessenen Personalkörper geleistet werden könnte, sondern in weitere Personalressourcen eingebunden werden müsste. So ist die Ermittlung, Erstellung und gegebenenfalls Bewertung ein Vorgang, der eine Reihe von Personen aus unterschiedlichen Gründen einbezieht. Dies gilt umso mehr, als bereits jetzt erkennbar ist, dass ab dem Jahr 2021 von der bislang mit der Erstellung des Energieberichts beauftragten EWE kein Bericht mehr erarbeitet werden wird, da das Geschäftsfeld insgesamt aufgegeben wird. Zum anderen wäre zu berücksichtigen, dass das Sommerhalbjahr ohnehin mit einer Reduzierung von Energieverbrauch verbunden ist, was nur im jeweils unterjährigen Vergleich, soweit überhaupt, eine Aussage zuließe.

Das beim Vorgehen im Hinblick auf eine CO₂-Reduzierung / Minimierung nach den von den Antragstellern angesprochenen Vorüberlegungen vorgegangen werden soll beziehungsweise muss – Energiepotentiale ausschöpfen, fossile Energien ersetzen, verbleibende Anteile kompensieren-, versteht sich in der Sache von selbst.

Wie ausgeführt, bedarf es insgesamt eines entsprechenden Personaleinsatzes, der, dem Wortlaut der Antragsteller folgend, im Schwerpunkt Klimaschutz betreffende Fragestellungen bearbeiten muss. Dabei wäre aus Sicht der Verwaltung jedoch folgendes zu berücksichtigen: Wenn für jede Baumaßnahme die Beteiligung einer solchen Person erfolgen sollte, müsste nicht nur die permanente Präsenz in sämtlichen Gesprächseinheiten mit sämtlichen beauftragten Fachpersonen und damit folglich mit entsprechend qualifizierter Einflussnahme gegeben sein; der Umfang der Betrachtung müsste sich auch darin widerspiegeln, dass diese Person zu jeder Zeit umfassende Kenntnis von allen am Bau beteiligten Gewerken hätte und etwaige Wechselwirkungen so qualifiziert einschätzen könnte, dass eine Berücksichtigung bei dem beauftragten Architekten beziehungsweise im Geschäftsbereich mit Rückkopplung möglich wäre.

Da dieses Anforderungsprofil bereits aus den bisherigen Erfahrungen heraus dem Grunde nach nicht realisierbar ist, wird angeregt, eine Diskussion dahingehend zu führen, dass dem ohnehin jeweils beauftragten Architekten die zusätzliche Aufgabe auferlegt wird, auch die entsprechenden Klimaauswirkungen zu beleuchten. Dies kann wahlweise durch die zusätzliche Einschaltung eines entsprechenden Fachbüros oder aber entsprechend qualifizierter Fachingenieure erfolgen, die sich ohnehin mit den einzelnen Fachbereichen beschäftigen. Damit bliebe die Gesamtverantwortung in einer (beauftragten) Hand und kann passgenau in einer Entscheidung festgelegt werden. Ob und inwieweit dann durch die Verwaltung bei gegebenenfalls strittigen Punkten noch eine zusätzliche Stellungnahme erfolgt, bliebe dem Einzelfall vorbehalten. In jedem Falle würde es dem objektorientiert beauftragten Architekten auferlegt, die Gestaltung, die technische Anforderlichkeit, die klimatischen Auswirkungen und sich daraus ergebende verändernde Kostenverläufe zu beleuchten.

Für die mit Klimaschutz beauftragte Person wäre dann auch die entsprechende weitere Aufgabenstellung definiert. Neben den nicht bautechnisch-investiven Fragen wäre vorrangig das Spektrum sonstiger Beschaffungen oder mit Klimaschutz sonst in Verbindung stehender Fragen zu beleuchten. Daneben wären die Themenfelder „Öffentlichkeit“ und „Bearbeitung von Handlungskonzepten“ entsprechend den Überlegungen der bisherigen Beteiligung am European Energy Award voranzutreiben.

Hieraus würde folgen, dass der bisherige Aufbau der Beschlussvorlagen der Verwaltung um das Themenfeld „Klimaschutz“ ergänzt werden könnte. Aus Sicht der Verwaltung wäre hierbei jedoch zu beachten, dass die Beantwortung der Auswirkungen auch für eine Verwaltung in der Größenordnung, wie sie von der Gemeinde Rastede betrieben wird, leistbar sein muss. So werden Details, die zum Teil selbst in Fachkreisen nicht abschließend beantwortet werden können oder worden sind, auch durch die Verwaltung nicht beantwortet werden können. Insoweit wäre die Verwaltung im Interesse einer effektiven Aufgabenerledigung interessiert, dass hier einfache Antwortmöglichkeiten zulässig sein sollten, um Aufwand und Ergebnis in ein angemessenes Verhältnis zueinander setzen zu können.

Die Vorgabe, entsprechend den Handlungsfeldern des „eea“ bereits im ersten Halbjahr 2020 ein entsprechendes Handlungskonzept vorzulegen, ist nicht realisierbar. Der aktuell mit der Aufgabenerledigung betraute, aber aus den genannten Gründen nicht eingesetzte Mitarbeiter wird Mitte des zweiten Quartals 2020 ausscheiden. Unabhängig davon, dass zunächst die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden müssten, um eine Nachfolgebesetzung in Bezug auf diese Aufgabe wahrzunehmen, wäre es selbst bei zeitnaher Umsetzung nicht möglich, ein entsprechend umfassendes Konzept in diesem Zeitraum zu erstellen. Tatsächlich wird davon ausgegangen, dass dies frühestens im ersten Halbjahr 2021 der Fall sein könnte.

Im Rahmen der Antragstellung wurden, insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen Klimafolgeanpassungen, weitere Schlagworte / Handlungsfelder angesprochen. Hierzu soll an dieser Stelle nur kurz Stellung genommen werden.

Unbestritten ist, dass die Starkregenereignisse auch für unsere Region zugenommen haben. Die sogenannten Jahrhundertereignisse als statistische Größe folgen in deutlich kürzerer Abfolge und sind teilweise deutlich intensiver als in der Vergangenheit. Diese sogenannten Bemessungsregen wurden für die Gemeinde Rastede in den letzten Jahrzehnten von 78 Liter / Sekunde je Hektar ($l/s \cdot ha$) aus dem Anfang der 80er Jahre auf zwischenzeitlich 144 $l/s \cdot ha$ zur Jahrtausendwende hin angepasst.

Zwischenzeitlich erfolgt die Bemessung nach anderen statistischen Modellen, die in der Genauigkeit zwar zugenommen, im Ergebnis aber keine andere Entwicklung aufzeigen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat bereits vor Jahren die Bemessung für ein 100-jähriges Regenereignis durchgeführt. Diese Karten zeigen auf, dass auch die Gemeinde Rastede in einem größeren Bereich bei einem solchen Ereignis betroffen sein kann. Anders als zum Beispiel in Regionen wie Köln, wo der Wasserstand des Rheins die Probleme offenkundig werden lässt, sind wir in unserer Region in einem eingedeichten Gebiet. Somit wäre flächig eine besondere Schädigung bei extremer Wasserführung durch die Hunte oder Weser denkbar, wenn der Deichschutz versagen würde. Eine andere Art der Gefährdung besteht durch ein extremes Regenereignis, wenn das in das Deichschutzgebiet empfangene Wasser über Schöpfwerke nicht mehr abgeführt werden kann. Für den größten Teil der Gemeinde Rastede ist das Mündungsschöpfwerk Jade-Wapel von zentraler Wichtigkeit. Allerdings ist die Einflussnahme der Gemeinde auf das Wirken des Entwässerungs- oder Deichbandes nur eingeschränkt möglich.

Für ihre Siedlungsgebiete und damit in kleinräumiger Betrachtung hat die Gemeinde Rastede für fast alle Wohn- und Gewerbeflächen Regenwasserrückhaltebecken vor Abgabe des Regenwassers an die Vorfluter zwischengeschaltet. Hierbei wird das von den befestigten Flächen abgeleitete Oberflächenwasser über die Kanalisation in Regenwasserrückhaltebecken gespeichert und mittels einer Drosselleitung in geringerer Menge, aber über einen längeren Zeitraum, abgeleitet. Eine flächige Versickerung ist meistens nicht zielführend, da diese mindestens bei längeren Regenereignissen oder bei Frost ihrer zgedachten Aufgabe nicht gerecht werden können.

Eine höhere Sicherheit kann hingegen die Erhöhung der Speichermenge in den Regenwasserrückbecken durch eine entsprechende flächige Ausdehnung sein, soweit es die Topographie zulässt. Eine Vertiefung allein eines Rückhaltebeckens dagegen ist typischer Weise kein Schutz bei Starkregenereignissen, kann aber eine wirksame Vorsorge bei Trockenzeiten sein. Mit Ausnahme „Schloßstraße“ und „Wiesenweg“ sind alle Regenwasserrückhaltebecken der Gemeinde Rastede als „nasse“ Rückhaltebecken hergestellt worden. Dies bedeutet, dass im Normalfall auch trotz längerer Trockenzeiten Wasserbestände in den Becken vorhanden sind. Dies kann im Bedarfsfall zur Beregnung von Grünanlagen, Sportplätzen oder Vegetationsflächen dienen oder aber in Trockenzeiten eingeschränkt als Löschwasserreservoir dienen.

Eine Veränderung des Straßenbegleitgrünes dergestalt, dass diese mit Blühstreifen ausgestattet werden, ist selbstverständlich möglich, allerdings kann hinsichtlich der Wirksamkeit keine zuverlässige Prognose gegeben werden. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass die durchschnittliche Gemeindestraße nur mit schmalen Bermen ausgestattet ist und schon im Zuge von Fahrmanövern diese in Mitleidenschaft gezogen werden. Hinsichtlich der Frage des Mähens wird vom Bauhof bereits seit über 30 Jahren so verfahren, dass nur ein Mähvorgang zum Ende der Vegetationsperiode hin vorgenommen wird, soweit ein Bereich von > 50 cm vom Fahrbahnrand aus gemessen betroffen ist, so dass grundsätzlich ein „Blühstreifen“ möglich ist.

Sinnvoller und insoweit erfolgversprechender dürfte die Anlage von Blühwiesen auf größeren Flächen sein, die nicht in unmittelbarer Nähe zu Fahrstreifen liegen. Auch hier werden bereits seit einiger Zeit ungenutzte Flächen an Bolzplätzen oder Spielplätzen herangezogen.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern dürfte die Verwendung einheimischer Gehölze sinnvoll sein, da diese mit den klimatischen Verhältnissen vertraut sind. Bei extremen Trocken- oder Regenzeiten sind aber selbstverständlich Schäden nicht auszuschließen.

Eine Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung durch die Gemeinde bei bevorstehenden Hitzeereignissen wäre beispielsweise eine Aufgabe, die vom von der Gemeinde eingesetzten Personal entsprechend umgesetzt werden könnte.

Bezüglich des Hinweises in Bezug auf die Verwendung möglicher eingesparter Energiekosten wäre zunächst zu ermitteln, ob dies tatsächlich der Fall sein kann oder aber ob unter erhöhten Anforderungen nicht mindestens temporär ein Mehraufwand entstehen würde. Soweit tatsächlich eine Kosteneinsparung erfolgen würde, könnte dann zu gegebener Zeit eine Diskussion über die Verwendung derartiger Mittel erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine; Größenermittlungen können erst angestellt werden, wenn konkrete Maßnahmen benannt werden. Die Kosten einer Stelle „Klimamanager“ würden sich bei Einsatz als Halbtagskraft auf rund 30.000 Euro / Jahr belaufen.

Anlage:

Antrag CDU und Bündnis90 / Die Grünen